

Gemeinde
Tüttleben

**1. Änderung der Hauptsatzung
der Gemeinde Tüttleben
vom 12.07.1999**

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 des Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) hat der Gemeinderat Tüttleben in seiner Sitzung am 12.07.1999 die Hauptsatzung vom 10.03.1999, wie folgt geändert:

§ 1 1. Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Tüttleben vom 10.03.1999, veröffentlicht am 24.03.1999, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 Entschädigungen

erhält folgende Fassung:

„Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten die folgende Aufwandsentschädigung:

- | | |
|---|--------------------------|
| • der ehrenamtliche Bürgermeister | 1.730,00 DM/Monat |
| • der ehrenamtliche Beigeordnete erhält gemäß § 32 Abs. 5 Satz 2 der ThürKO | 430,00 DM/Monat |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Juli 1999 in Kraft.

Tüttleben, den 7.9.1999


Meiß
Bürgermeister

